Nr. 208a
XXX. Jahrgang

Berliner Tageblatt

Berlin
26. April 1901

Parlaments-Ausgabe

Deutscher Reichstag.

82. Sitzung vom 25. April, 1 Uhr.

Am Tische des Bundesrathes: Graf v. Posadowsky.
Es **fehlen** etwa **340 Abgeordnete.**
Präsident Graf **v. Ballestrem** eröffnet die Sitzung.

Auf der Tagesordnung steht die **zweite Berathung** des Gesetzentwurfes über die **privaten Versicherungsunternehmungen** auf Grund der Beschlüsse einer Kommission.

Nach § 1 sollen, vorbehaltlich einiger besonderen Vorschriften, der **Beaufsichtigung nur** die **Privatversicherungsunternehmungen** Vorschriften errichteten **öffentlichen Versicherungsanstalten nur** in Bezug auf gewisse Bedingungen wegen der Zulassung zum Geschäftsbetriebe, auf Mittheilung des Geschäftsplanes und auf statistische Nachweise dem Gesetze unterstellt. — Die **Kommission** hat dem § 1 folgende Bestimmung **hinzugefügt:** „Als Versicherungsunternehmungen im Sinne dieses Gesetzes sind solche Personenvereinigungen **nicht** anzusehen, die ihren Mitgliedern Unterstützung gewähren, ohne ihnen einen Rechtsanspruch darauf einzuräumen."

Berichterstatter Abg. **Zehnter** giebt einen Ueberblick über die von der Kommission gefaßten Beschlüsse, die bis auf einen Punkt die wesentlichen Grundlagen des Entwurfes nicht verschoben hätten. Dieser eine Punkt betreffe die Ausdehnung der Giltigkeit des Gesetzes. Während der Entwurf die öffentlichen Versicherungsanstalten vom Gesetz gänzlich ausschließe, habe die Kommission sie für drei besondere Fälle dem Gesetze unterstellt. (Es sind dies die oben in der Einleitung hervorgehobenen Punkte.)

Die §§ 1 bis 6 werden ohne Erörterung nach den Beschlüssen der Kommission angenommen.

Bei § 7, das die **Erlaubniß** zum Geschäftsbetriebe von verschiedenen **Bedingungen** abhängig macht, beantragt

Abg. **Richter** (fr. Vp.)

die **Streichung** des Absatzes, wonach die Erlaubniß von der **Stellung** einer angemessenen **Sicherheit abhängig** gemacht wird, und begründet den Antrag mit dem Hinweis darauf, daß die Bedingung dem Versicherungswesen Schaden zufügen müsse. Man will damit die ausländischen Gesellschaften treffen, trifft aber die deutschen Gesellschaften im Auslande. Durch die Kaution wird der Betriebsfonds der Versicherungsgesellschaften geschwächt und dadurch der Betrieb erschwert. Da man die Kautionen der Beamten abgeschafft hat, sollte man sie bei Gesellschaften nicht wieder aufleben lassen. Es wird dadurch nur der Anschein einer Sicherheit erweckt, die nicht vorhanden ist.

Geheimrath **Gruner:**

Ich bitte, den Antrag abzulehnen, da die Kautionsstellung bei privaten Versicherungsunternehmungen, die sich an das Publikum direkt wenden, unerläßlich ist. Die ausländischen Gesellschaften sollen durch die Bestimmung nicht an der Konkurrenz behindert werden, aber bei ihnen ist eine greifbare Sicherheit noch wichtiger als bei den inländischen Gesellschaften. Eine **Streichung** dieser Bestimmung würde die ganze **Grundlage des Gesetzentwurfs erschüttern.**

Abg. **Schrader** (fr. Vg.):

Ich schließe mich der Klage des Abg. Richter über die geschäftliche Behandlung der Vorlagen durchaus an. Nach einer wenig interessirenden ersten Lesung wird eine Kommission gewählt, die den ganzen Gesetzentwurf macht. Außer beim Unfall- und Invalidenversicherungsgesetz hat es in der letzten Zeit überhaupt keine lebhaften Debatten bei der zweiten Lesung im Plenum gegeben. Aendern läßt sich das dadurch, daß man **mehr als bisher die Berathungen im Plenum** vornimmt, dann aber dadurch, daß die Abgeordneten **zahlreicher in der zweiten Lesung** erscheinen und ihren Standpunkt vertreten. Mit dem **Antrag Richter** bin ich vollkommen **einverstanden,** ich bin aber der Meinung, daß sich an den Beschlüssen der **Kommission wenig ändern** lassen wird. Wir sind nun einmal bei dem System angekommen, das **Publikum** daran zu gewöhnen, daß eine **hohe Behörde** für **seine Interessen** sorgt. Aus diesem Gesichtspunkte ist das ganze Gesetz gemacht, und der Regierungskommissar hat Recht, wenn er sagt: Der Antrag Richter stürzt die ganze Grundlage des Gesetzes um. Auf die Kautionsfrage ist kein großer Werth zu legen. Bei Lieferungen und Eisenbahnkonzessionen besteht das Kautionswesen ja auch noch.

Abg. Dr. **Müller**-Sagan (fr. Vp.):

Man vertheidigt regierungsseitig das Kautionssystem ebenso hartnäckig, wie man seinerzeit an den Beamtenkautionen festhielt. Nachher ging es auch ohne diese ganz gut. So würde es hier auch sein. Ich bitte, den Antrag Richter anzunehmen.

Damit schließt die Erörterung. — Der Antrag Richter wird **abgelehnt,** die **Kommissionsfassung** wird **aufrecht erhalten.**

§ 8 wird unverändert angenommen.

Zu § 9, der von den **Versicherungsbedingungen** handelt, hat die Kommission folgenden **Schlußsatz** hinzugefügt: „Abweichungen von den allgemeinen Versicherungsbedingungen zu Ungunsten des Versicherten sind nur aus besonderen Gründen sowie unter der Bedingung statthaft, daß der Versicherungsnehmer vor dem Abschluß des Vertrages auf diese Abweichungen ausdrücklich hingewiesen worden ist und sich hiernach schriftlich damit einverstanden erklärt hat."

Abg. **Schmidt**-Warburg (Ctr.)

bemängelt, daß diese Fassung juristisch unklar sei. Man ersehe nicht, was verboten sei, und die Gerichte werden jede Abweichung als verboten ansehen.

Geheimrath **Gruner**

erwiedert, es handle sich nur um eine Verwaltungsbefugniß. Der § 134 des Bürgerlichen Gesetzbuches bleibe dadurch unberührt.

§ 9 wird nach dem Vorschlage der Kommission angenommen.
§ 10 wird ohne Erörterung angenommen.
§ 11 regelt den Geschäftsplan der Lebensversicherungen. Dazu beantragt Abg. Dr. **Müller**-Sagan (fr. Vp.) den **Zusatz:**

„Auch ist anzugeben, ob und in welchem Maße bei der Berechnung der Prämienreserve eine Methode — **Zillmerei** angewendet werden soll, wonach anfänglich nicht die volle Prämienreserve zurückgestellt wird, wobei jedoch der Satz von 12½ pro Mille der Versicherungssumme nicht überschritten werden darf."

Abg. Dr. **Müller**-Sagan (fr. Vp.)

begründet den Antrag, der den Zweck habe, die jungen Gesellschaften gegen bureaukratische Willkür zu schützen. Durch die Methode des Herr Zillmer, die erste Jahresprämie für die Abschlußprovision und Verwaltungskosten zu verwenden, sei eine Reihe von Gesellschaften groß und kräftig geworden; merkwürdigerweise wehren sich jetzt **gerade sie** gegen die Gestaltung der „Zillmer" bei jungen Gesellschaften. Natürlich dürfe man auch hierin nicht zu weit gehen, sonst werde die Solvenz der Gesellschaften geschädigt. In Preußen bei der bei das Zillmern nur bis zur Höhe von 12½ Mark pro Tausend gestattet. Er sei auch bereit, einer zeitlichen Beschränkung zuzustimmen.

Abg. Dr. **Lehr** (natl.)

unterstützt den Dr. Müllerschen Antrag, der in der Kommission nur mit geringer Mehrheit abgelehnt worden sei.

Geheimrath **Gruner:**

Mit der Annahme des Antrages wird die Zillmersche Methode im Gesetz für zulässig erklärt, was der Entwurf vermieden hat. Die Lösung dieser rein technischen Frage muß der Verwaltungspraxis überlassen bleiben, vor allem dem Versicherungsbeirath. Die **Zillmer-Methode schädigt den Versicherten** und hat auch einige Gesellschaften **schon** — Schwierigkeiten gebracht. In Preußen hat man angefangen, die Methode allmälig in Abgang zu bringen; bei Neukonzessionirungen wird sie überhaupt nicht mehr gestattet.

Abg. Dr. **Heim** (Ctr.):

Eine Frage ist das Zillmern nicht mehr, sondern eine Thatsache. Der Abg. Müller meinte, es sei bedauerlich, daß die wichtigsten Normen der Versicherung, der Zinsfuß, die Wahrscheinlichkeit der Sterblichkeit ꝛc., ganz außer Acht gelassen werden. Eher lasse ich aber darüber mit mir reden, als daß der erste Grundsatz der Technik ignorirt wird. Man klagt über **Partikularismus;** aber die Gesetze schlagen uns das Heft aus den Händen und übertragen die Dinge dem Büreaukratismus. Der Verwaltungsbeamte unterschätzt Eines zu sehr: die Intelligenz des Kaufmanns. Es ist in der Kommission gesagt worden, man könne nicht alle technischen Unterfragen im Gesetz regeln. Das ist richtig. Aber man kann die allerwichtigsten Grundsätze festlegen. Die Zillmerei ist durch den preußischen Versicherungsbeirath gerichtet. **Immer haben wir unter dem preußischen Büreaukratismus zu leiden.** (Heiterkeit.) Wir müssen ja auch in Bayern, Baden, Württemberg und Elsaß-Lothringen darunter leiden, daß die **bösen preußischen Agrarier den Kanal nicht wollen.** (Heiterkeit.) Ich trete für den Antrag Müller ein.

Abg. **Szaitz** (soz.):

Wir sind für den Antrag. Nur das Interesse der Versicherten darf ausschlaggebend sein. Wir hätten noch eine Reihe weiterer Bestimmungen zu Gunsten der Versicherungsnehmer gern im Gesetz gesehen.

Abg. Dr. **Müller**-Sagan (fr. Vp.)

bekämpft die Ausführungen des Bundesrathskommissars und befürwortet nochmals den Antrag.

Geh. Rath **v. Knebel-Doeberitz:**

Ein bestimmter Prozentsatz für die Zillmerei darf nicht gesetzlich festgelegt werden. Gerade aus rein sachlichen Gründen, nicht um die Büreaukratie zu stärken, soll die Frage, für die man pro und contra sprechen kann, offen gelassen werden, um nach den thatsächlichen Verhältnissen jedesmal entscheiden zu können, ob und wie stark gezillmert werden soll.

Abg. Dr. **Müller**-Sagan (fr. Vp.):

Gerade bei der Wandelbarkeit der Verhältnisse sind die **Geheimräthe viel weniger im Stande, den Verhältnissen des Lebens zu folgen,** als die Geschäftsleute. Deshalb bitten wir Sie, bis zum Satze von 12½ pro Tausend des Zillmern zu gestatten.

Der § 11 wird **mit dem freisinnigen Antrage angenommen.**

Die §§ 12 bis 20 werden ohne Erörterung angenommen.

Ebenso nach einer kurzen Bemerkung des Abg. Dr. Müller-Meiningen (fr. Vp.) § 21.

Die §§ 22 bis 58 werden unverändert genehmigt.

Nach § 59 der Kommissionsbeschlüsse dürfen die Bestände des **Prämienreservefonds bis höchstens zum zehnten Theile** in solchen auf den Inhaber lautenden Pfandbriefen deutscher Hypothekenaktienbanken angelegt werden, welche die Reichsbank in erster Klasse beleiht. Die **Regierungsvorlage** hatte eine solche Beleihung **bis zum vierten Theile** des Prämienreservefonds zugelassen.

Abg. **Rettich** (kons.):

Wir haben in der ersten Lesung gegen diese Bestimmung Widerspruch erhoben und in der Kommission Abänderungsanträge gestellt, die leider keine Annahme gefunden haben. Wir verzichten darauf, diese Anträge im Plenum zu wiederholen, geben aber unserem **lebhaften Bedauern** Ausdruck, daß diese Bestimmung, wenn auch abgeschwächt, aus der Regierungsvorlage **aufrecht erhalten** ist.

§ 59 wird **unverändert angenommen,** ebenso die §§ 60—80.

§ 81 handelt von den **Kosten der Aufsicht** und bestimmt, daß sie das Reich trägt, aber bis zur Hälfte wieder durch Gebühren eingebracht kann.

Abg. **Richter** (fr. Vp.)

beantragt, die Bestimmungen über die **Gebührenerhebung zu streichen,** so daß das **Reich** die **Kosten allein** tragen würde.

Abg. Dr. **Müller**-Meiningen (fr. Vp.)

begründet diesen Antrag, da die Gebühren die kleinen Versicherungen am meisten treffen. Es sei eine reine Mittelstandsfrage. Da die Aufsicht für die verschiedenen Versicherungszweige ein ganz verschiedenes Bedürfniß sei, so könne eine ganz ungerechtfertigte und ungerechte Umlegung auf die verschiedenen Versicherungszweige eintreten.

Geheimrath **Gruner:**

Das öffentliche Interesse, das bei der Aufsichtsführung mit hineinspielt, ist dadurch anerkannt, daß das Reich die Kosten der ersten Einrichtung des Aufsichtsamtes und einen Theil der laufenden Kosten auf sich nehmen und nur den Rest von den Anstalten einziehen will. Die Anstalten sind in hohem Maße an der Aufsicht interessirt. Durch die Aufsicht wird **unsolide Konkurrenz fern gehalten** und das Vertrauen in die Anstalten gehoben. Die Anstalten sind in der Lage, die Kosten ganz oder theilweise auf die Versicherten abzuwälzen.

Abg. **Richter** (fr. Vp.):

Es herrscht jetzt das Bestreben, überall neue Sonderbesteuerung, Sporteln und Gebühren der guten alten Zeit wieder einzuführen. Bei so **schwacher Besetzung des Hauses** kann ich eine so **übereilte Gesetzesmacherei** nicht zulassen; ich werde eventuell bei der Abstimmung die **geschäftsordnungsmäßigen Konsequenzen** ziehen. (Unruhe.)

Abg. **Büsing** (natl.):

Auch meinen Freunden ist die Bestimmung nicht übermäßig sympathisch, daß ein Theil der Kosten und Gebühren ferner auf die Versicherungsanstalten übergewälzt wird. Für die einzelnen Handlungen kann aber keine Gebühr erhoben werden, deshalb ziehen wir, wenn es sein muß, ein Pauschale vor. Den **Charakter — durchaus nicht.** Es ist ein Ersatz der Gebühren. Es ist nicht einmal etwas Neues, sondern bei den Hypothekenbanken hatten wir denselben Vorgang. Deshalb stimmen wir, wenn auch nicht freudig, der Bestimmung zu, nachdem die von den Interessenten aufzubringenden Kosten von ¾ auf ½ herabgesetzt sind.

Staatssekretär Graf **Posadowsky:**

Ein großer Theil der Thätigkeit des Versicherungsaufsichtsamtes wird rechtsprechender Art sein, und man hat **noch nie** verlangt, daß die **Rechtsprechung kostenfrei** sei. Aus diesem Gesichtspunkte läßt sich rechtfertigen, einen Theil der Kosten des Amtes den Versicherungsanstalten aufzuerlegen. Es ist ganz unmöglich, bei der Vielseitigkeit, ja bei dem subjektiven Charakter der Entscheidungen eine feste Gebühr für die einzelnen Handlungen zu erheben. Deshalb ist ein Pauschquantum erforderlich, das die Kommission von ¾ auf ½ herabgesetzt hat. Die **Versicherungsanstalten** haben sich auch **gegen diese Auflage nicht gewehrt.** Die Auflage ist so klein, daß sie gegenüber den anderen Ausgaben der Gesellschaft nicht in Betracht kommt.

Abg. **Richter** (fr. Vp.):

Die eigentliche Rechtsprechung ist nur ein Theil der Aufsicht, es kommen doch auch Beschwerden u. s. w. zur Erledigung. Warum da die Einführung einzelner Gebühren nicht möglich sein sollte, verstehe ich nicht. In Preußen ist es doch Niemand eingefallen, eine solche besondere Auflage für die Aufsicht zu verlangen.

Präsident Graf **Ballestrem**

(die grüne Mappe zur Hand nehmend, auf der sonst die Tagesordnung verzeichnet ist) macht Mittheilungen über das Ausscheiden von Mitgliedern aus einer Kommission. (Heiterkeit.) Ja, meine Herren, sonst wäre es zu spät geworden.

Abg. **Richter** (fr. Vp.):

Ich **bezweifle** die **Beschlußfähigkeit** des Hauses. (Unruhe.)

Präsident Graf **v. Ballestrem:**

Sehen Sie, **es war die höchste Zeit!** (Heiterkeit.) Ich schließe mich den Zweifeln an und ordne zur Behebung derselben den **Namensaufruf** an.

Um 5 Uhr genau beginnt der Namensaufruf, welcher die Anwesenheit von nur 138 Mitgliedern ergiebt. Das Haus ist also **nicht beschlußfähig.**

Präsident Graf **Ballestrem:**

Wir müssen also hier abbrechen. Meine Herren! Ich habe keine Gegenstände mehr, die ich auf die Tagesordnung einer **beschlußunfähigen Versammlung** setzen könnte. (Bewegung.) Denn wir riskiren, daß der wenig erhebende Vorgang, der sich hier eben abgespielt hat, sich wiederholt, und ich kann es **keinem Herrn verdenken,** der auf eine Bestimmung eines Gesetzes besonderen Werth legt, daß er wünscht, daß sie von einem **beschlußfähigen Hause angenommen werde.** (Allseitige Zustimmung). Deshalb, weil ich nicht glaube, daß für morgen und übermorgen ein beschlußfähiges Haus zusammenkommt, setze ich die **nächste Sitzung** hiermit auf **Montag,** 29. April, Nachmittags 1 Uhr, an mit folgender Tagesordnung: **Fortsetzung der heutigen Berathung,** dritte Berathung des Gesetzes betreffend **Urheberrecht** an Werken der Literatur und Kunst.

Schluß 5½ Uhr.

Parlamentarische Nachrichten.

* In der **„Toleranz"-Kommission** des **Reichstages** begann am Dienstag die Berathung des § 2 des Antrages Lieber und Genossen (Toleranzantrag). Dieser Paragraph lautet:

„In Ermangelung einer Vereinbarung der Eltern sind für die religiöse Erziehung eines Kindes die landesrechtlichen Vorschriften desjenigen Bundesstaates maßgebend, in dessen Bezirk der Mann bei der Eingehung der Ehe seinen Wohnsitz hatte. Nach beendetem zwölften Lebensjahre steht dem Kinde die Entscheidung über sein religiöses Bekenntniß zu."

An Stelle des erkrankten Abgeordneten Lerno wurde auf Gröbers Vorschlag der neu eingetretene gleichfalls bayerische Abgeordnete Schädler zum Vorsitzenden gewählt. Folgende Abänderungsanträge lagen vor: ein Antrag Schrader (fr. Vg.):

„Für die religiöse Erziehung sind allein die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches §§ 1626ff. maßgebend. Vereinbarungen, welche das elterliche Erziehungsrecht in Bezug auf die religiöse Erziehung beschränken, sind nichtig. Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Minderjährige nicht zur Theilnahme an einem Religionsunterricht herangezogen werden. Zur selbstständigen Entscheidung über das religiöse Bekenntniß ist die Volljährigkeit erforderlich."

Sodann ein Antrag v. Vollmar (Sozialdemokrat), dessen erster Theil vom Antragsteller selbst zu Gunsten des Antrages Schrader zurückgezogen wurde:

„Die Bestimmung über die religiöse Erziehung eines Kindes steht ausschließlich den Eltern, wenn der Vater verstorben ist, der überlebenden Mutter oder dem Vormund zu. Kein Kind darf wider den Willen der Eltern zur Theilnahme an einem Religionsunterricht oder einem Gottesdienst angehalten werden."

Ferner ein Antrag Kunert (soz.):

„Die Religionsunterweisung kommt in allen Schulen des deutschen Reiches als Unterrichtsgegenstand ausnahmelos in Fortfall."

Endlich ein Antrag Dr. Hieber (natl.), statt des 12. das 16. Lebensjahr als Grenzjahr für die Entscheidung über das religiöse Bekenntniß zu setzen, sowie ein umfassender Antrag Hieber, an Stelle von § 2 des Centrumsantrags den „Entwurf eines Gesetzes betreffend die Konfession der Kinder aus gemischten Ehen" zu setzen. Dieser Entwurf wurde in sechs Paragraphen von Hieber vorgelegt, im Wesentlichen wie der Antragsteller erklärte, im Anschluß an den von dem Kirchenrechtslehrer Professor Kahl und Anderen vertretenen Standpunkt in diesen Fragen. — Der Centrumsantrag wurde vom Abg. Gröber, unter eingehender Darlegung des derzeitigen, sehr mannigfaltigen Rechtszustandes, begründet; die aus der Freizügigkeit erwachsenden Schwierigkeiten bezüglich Giltigkeit der Landesgesetze sollen beseitigt, die Giltigkeit von Eheverträgen überhaupt reichsgesetzlich geregelt werden. Auf diese beiden Fragen wolle sich der § 2 beschränken. Abg. v. Vollmar erklärte, daß man die vorhandenen Bestimmungen überhaupt beseitigen, insbesondere jeden Zwang zur Theilnahme am Religionsunterricht aufheben müsse. Abg. Dr. Hieber führte aus, daß man aus den Darlegungen Gröbers viel weitergehende Konsequenzen ziehen müsse, als dem Centrum beliebe. An der Hand des neuesten Hirtenbriefes des Bischofs v. Fulda und eines bayerischen Pfarrersbescheides zeigte er, wie die katholische Kirche grundsätzlich die Mischehe beurtheile. Der Centrumsantrag sei ganz willkürlich in der Auswahl dessen, was geregelt werden solle. Sein (Hiebers) Antrag wolle das Prinzip des freien Bestimmungsrechtes ersetzen durch die gesetzliche Zuweisung kraft objektiver Rechtsordnung; ohne Härten und Schwierigkeiten komme man hier doch nicht durch, da sei die ohnedies subsidiär angebietes bestehende gesetzliche Nachfolge der Kinder aus gemischten Ehen der Aufhebung des Zwanges für Dissidentenkinder stimmte Hieber den Anträgen Schrader und v. Vollmar bei. Abg. Kauffmann-Liegnitz (fr. Vp.) stellte sich auf den Standpunkt des Antrages Schrader. Abg. Schrader (fr. Vg.) begründete eingehend seinen Antrag. Abg. Bachem (Ctr.) wandte sich gegen alle Abänderungsanträge und suchte die von Hieber citirten Ausführungen aus dem Fuldaer Hirtenbrief mit kanonischen Rechtsdistinktionen abzuschwächen. — Die Berathung wird am Donnerstag fortgesetzt.

Bau von Röhrenkesseln für England.

Einen sehr erfreulichen Erfolg der deutschen Industrie, so wird uns geschrieben, bedeutet die Uebertragung des Baues von acht Röhrenkesseln zum Preise von rund 400,000 Mark durch das englische Marineamt an die Röhrenkesselfabrik von Dürr in Ratingen bei Düsseldorf für den Kreuzer „Medusa". Bisher beschränkten sich die Engländer bei Bestellungen für den Kriegsschiffsbau in Deutschland auf die Artillerie. Dagegen war das deutsche Reich noch bis in die letzten Jahre hinein auf englische Erfindungen wiederholt angewiesen. Wir erinnern nur an den vor wenigen Jahren der Thornycroft-Werft in Chiswick ertheilten Auftrag zum Bau des ersten deutschen Torpedobootszerstörers „D 10".

Die Engländer haben neuerdings mit den eingeführten Kesselsystemen, Thornycroft- und Belleville-Kesseln, sehr mißliche Erfahrungen gemacht. Die mit dem Kreuzer „Hyacinth" unternommenen Probefahrten ergaben so ungünstige Resultate, daß die Einführung der Belleville-Kessel ausgeschlossen erscheint. Auch das französische Niclausse-Système, das sich auf dem Kreuzer „Freya" durchaus nicht bewährt, dürfte schwerlich in der englischen Marine Eingang finden. Außer diesen drei Systemen kommen für den Kriegsschiffsbau im